

Instanz, in § 296 für das Rechtsmittelverfahren und in § 338 für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit näher geregelt.

§ 5

Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz

(1) Im Strafverfahren ist die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz zu gewährleisten. Niemand darf wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht strafrechtlich verfolgt oder benachteiligt werden. Für jeden Bürger gelten die Vorschriften dieses Gesetzes gleichermaßen und unabhängig von der erhobenen Beschuldigung.

(2) Die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz erfordert die allseitige Aufklärung der Straftat unter Berücksichtigung der Unterschiede in der Entwicklung des Beschuldigten oder des Angeklagten als Voraussetzung für die einheitliche und gerechte Anwendung des Strafrechts.

1. Bedeutung: Diese Bestimmung konkretisiert den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 20 Abs. 1 Verfassung) für das Strafverfahren und steht im Zusammenhang mit Art. 5 StGB — Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz — und § 5 GVG — Gleichberechtigung der Bürger vor dem Gesetz —. Erstmals in der deutschen Geschichte ist die Voraussetzung für eine reale Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Bürger geschaffen. Dieses Recht ist von allen staatlichen und gesellschaftlichen Organen zu gewährleisten.

2. Pflichten der Organe der Strafrechtspflege: Im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO vom 10. Dezember 1948 wird im Abs. 1 verbindlich festgelegt, daß jeder gleichermaßen nach den Vorschriften der StPO zu **behandeln** ist, beispielsweise **unabhängig davon**, ob er ein Bürger der DDR ist oder nicht, ob er eines Vergehens oder eines schweren Verbrechens beschuldigt wird. Der humanistischen Rechtspflege der sozialistischen DDR ist eine Verfolgung oder Benachteiligung wegen einer bestimmten Nationalität oder Rasse, eines Glaubensbekenntnisses, einer Weltanschauung oder der Zugehörigkeit zu einer Klasse oder Schicht wesensfremd (vgl. auch § 3 Abs. 2 SVWG).

Abs. 2, der die Organe der Strafrechtspflege insbesondere zur Berücksichtigung der Unterschiede in der Entwicklung des Beschuldigten oder des Angeklagten als Voraussetzung für die einheitliche und gerechte Anwendung des Strafrechts verpflichtet, ist ein weiterer Ausdruck der realen